

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
29.07.2021**8.01.00 Nr. 4 C**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der
Corona-Pandemie**Zweiter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium
während der Corona-Pandemie**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 07.07.2021 die nachstehende Änderung erlassen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der Corona-Pandemie wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die zum Sommersemester 2020 und Sommersemester 2021 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemesters nachweisen. Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 oder Wintersemester 2021/22 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung erst bei der Rückmeldung zum darauffolgenden Wintersemester nachweisen.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Gießen, den 13.07.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen